

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 29

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### V. Tagesordnung.

Bei Tagesanbruch: Tagwache, welche bei den Truppen, die in unmittelbarer Fühlung mit dem Gegner sich befinden, durch Befehlen der Leute durch die Unteroffiziere ersetzt werden soll; gleich nachher Abfischen des Frühstücks und eine Stunde nach der Tagwache Antreten in voller Felbausrüstung zum Beginn des Marsches oder der Manöver.

Die Stunde, an welcher der Marsch angetreten oder die Manöver beginnen sollen, wird jeweilen im Tagesbefehl für jedes einzelne Korps angezeigt, und der Abmarsch aus den Divouaks und Kantonnementen ist so einzurichten, daß die Leute auf den Sammelplätzen niemals warten müssen, sondern alsbald das Tagwerk beginnen können.

Nach beendigtem Marsch beziehungsweise Manöver werden die Divouaks oder Kantonnemente bezogen, abgekocht, die Waffen, Bekleidung und Ausrüstung gereinigt. Jeden Tag eine Stunde vor Sonnenuntergang findet eine Gewehr-Inspektion statt, zu welcher die Truppen in Quartierentree austrücken.

Bei den berittenen Truppen findet gleichzeitig eine Pferde-Inspektion statt.

Abends 8 1/2 Uhr Zapfenstreich.

„ 9 „ Appell im Divouak oder Kantonnement und Ruhe.

Die Lagerwachen beginnen den Nachtdienst.

Die Stunde und der Ort des täglichen Divisionsrapportes wird jeweilen im Laufe des Tages oder Tags vorher angezeigt werden.

### VI. Wacht- und Aufsichtsdienst.

1. Der Aufsichtsdienst wird nach den Vorschriften des Reglements ausgeführt.

2. Es werden jeden Tag Lager- bezw. Kantonnementwachen nach den Anordnungen der Brigadekommandanten, oder bei vereinigteter Division, des ersten Adjutanten des Divisionärs und gemäß den Vorschriften des Reglements aufgestellt, welche aber beim Antreten zum Manöver wieder in Reihe und Glied eintreten.

3. Die täglichen Wachtrapporte sollen beim Divisionsrapport eingegeben werden, ebenso die Strafrapporte am 25. und 31. August und am Entlassungstage.

4. Die Brigadekommandanten und Kommandanten der Spezialwaffen erhalten täglich vom Stabschef der Division das Passwort; dieses tritt Abends 7 Uhr in Kraft und ist für 24 Stunden gültig.

### VII. Rapportwesen.

1. Jeden Tag sollen die summarischen Situations- und Munitionstrapporte eingegeben werden.

2. Außerdem sind Effektivtrapporte einzugeben:

am 25. August,

„ 31. „

und am Entlassungstage der Austrittsrapport. Gleichzeitig die Munitionstrapporte.

3. Die im §. 150 des Dienstreglements vorgeschriebenen Dislokationstrapporte sind am 31. August und vor dem Entlassungstage einzugeben.

4. Gleich nach beendigtem Manövern oder Märschen hat jeder Korpskommandant, gestützt auf die ihm von seinen untergebenen Abtheilungschefs eingelaufenen Rapporte, den Gefechts- bezw. Marschbericht abzufassen und dem Brigadekommandanten einzuhandeln. Die Brigadekommandanten werden ihre Gefechts- und Marschtrapporte zum Divisionsrapport eingeben.

5. Straffälle, welche eine kriegsgerichtliche Untersuchung erheischen, sind alsbald dem Divisionär zur Kenntniß zu bringen.

6. Am Abend des Einrückungstages in die Linie werden die Brigadekommandanten und Kommandanten der Spezialwaffen nach abgehaltener Inspektion ihren Rapport dem Divisionskommando eingeben. Nach beendigtem Truppenzusammenzug und Heimmärschen haben sie noch Spezialberichte einzugeben über die Manövrirfähigkeit, Feldtüchtigkeit der ihnen unterstellt gewesenen Truppen, über die Leistungsfähigkeit und den Bildungsgrad der Offiziere und über die Fortschritte, welche während der Uebungen gemacht worden sind. Der Generalstabchef legt einen Rapport bei über die Leistungen der Offiziere des Generalstabs, der Divi-

sions-Kriegskommissär, der Divisionsarzt, der Divisionspferdearzt über die Leistungen in ihrem Dienstzweige.

Diese Berichte sollen sich auch auf allfällige Vorschläge für einzuführende Verbesserungen ausdehnen.

### VIII. Postdienst.

1. Es wird beim Bureau des Divisionsstabes ein besonderes Departement für den Postdienst organisiert.

Alle Briefe, welche an im Dienst befindliche Militärs oder von denselben abgeschickt werden, sind portofrei; ebenso Pakete unter 4 K Gewicht, welche an Militärs gelangen. Pakete, welche Militärs abschicken, werden auf dem Feldpostbureau nicht angenommen und gelesen auch keine Portofreiheit.

2. Alle Briefe und Pakete, welche an Militärs, die am Zusammenzug der IX. Division theilnehmen, gesandt werden, müssen außer der Adresse die Bezeichnung führen:

Zu welcher Brigade, Bataillon, Batterie, Kompagnie der Bestreffende gehört und die Ueberschrift: Zusammenzug der IX. Division im Kanton Tessin.

3. Die Postbureauur werden die eingelaufenen Briefe und Pakete dem Kriegskommissariat desjenigen Truppentheils, der sich in der Nähe befindet, übergeben. Dieses wird das Erlesen besorgen und die Gegenstände den Fouriers der taktischen Einheiten zur Austheilung zustellen.

4. Abgehende Briefe sind ebenfalls von den Fouriers in Empfang zu nehmen, dem Kriegskommissariat zu übergeben, welches das Stempeln und die Uebergabe an die Post besorgt.

5. Der Empfang von Werthgegenständen und Postmandaten muß mit Unterschrift des Fouriers gegenüber dem Kommissariats-offizier, und des Empfängers gegenüber dem Fourier bescheinigt werden.

6. Alle Reklamationen über Nichtempfang haben alsobald an das Divisions-Kriegskommissariat zu gelangen.

### IX. Rechtspflege.

Wie unter I gesagt ist, müssen die taktischen Einheiten mit den angefertigten Geschworenenlisten einrücken und sie abgeben:

Das Nordkorps an den Auditor Hauptmann Karl Wieland.

Das Südkorps an den Greßrichter Oberstleut. Albrizzi.

Dieser letztere besorgt die Rechtspflege bis zur Besammlung der Division beim Südkorps und wird, wenn ein Straffall es notwendig erheischen sollte, den Auditor Hauptm. Genß Emillo aufbieten.

### X. Gesundheitsdienst.

Die leicht Kranken sind in die Ambulancen, welche den Brigaden folgen und in jedem Kantonnement oder Divouak sich als Feldspital einrichten, abzugeben. Schwer Erkrankte werden nach den Verhältnissen im Bürgerhospital in Altorf oder im Militärspital in Bellinzona aufgenommen.

Die Spezialwaffen bedienen sich der ihnen zunächst gelegenen Ambulance.

Basel 1874.

Der Kommandant der IX. Armeedivision.

Henri Wieland, eidg. Oberst.

## U s l a n d.

**Frankreich.** General Trochu hat zwei Bände über die Belagerung von Paris herausgegeben, aber die lehren nichts Neues und entschuldigen ihn keineswegs. Seine militärische Unfähigkeit bleibt ausgemacht; freilich war der Patriotismus der Pariser Mobilien kläglich, aber desto besser schlugen sich die Bretonen. Mit der Nationalgarde, die an einem Tage 3000 eigener Soldaten erschossen hatte (aus Versehen), war auch nicht viel anzurichten möglich.

**Italien.** (Alpen-Kompagnien.) In der Sitzung der italienischen Deputirtenkammer vom 9. Dezember 1873 hat die Budget-Kommission für das Heerwesen einen Bericht über die Errichtung von Alpen-Kompagnien vorgelegt, wodurch diese somit offiziell bestätigt erscheint.

Der Bericht stellt die Nothwendigkeit dar, an der ganzen Nord- und Ostgrenze, also gegen Frankreich, Schweiz und Oesterreich, wo eine fortlaufende Gebirgskette besteht, eine eigene Miliz zu errichten, welche an die Beschwerlichkeiten der Märsche im Gebirge gewöhnt, und mit allen Vertheidigungen, die zu vertheidigen sind, genau bekannt, die glorreiche Aufgabe hat, dem andringenden Feinde als erster Wall zu dienen.

Diese Miliz wird für den ganzen Umfang des Reiches aus 24 Kompagnien bestehen, welche, obgleich stets in ihren Wohnorten bleibend, dennoch einen Theil der Armee bilden.

Auf dem Friedensfuße wird eine solche Kompagnie: 1 Kapitän, 3 Lieutenants, 1 Fourier, 4 Sergeanten, 2 Feldwebel, 6 Korporale, 1 Korporal-Rechnungsführer, 1 Sappeur-Korporal, 8 Sappeurs, 3 Hornisten und 74 Soldaten — Alles in Allem 100 Mann, ohne die Offiziere zählen.

15 solche Kompagnien sind bereits aufgestellt, und haben im März ihre Standorte, gegenüber den Hauptpässen der Gebirge bezogen.

8 davon stehen an der Grenze gegen Frankreich, 3 von diesen haben ihre Garnisonen in der Region der Seealpen, Distrikt Cont, nämlich in Borgo San Dalmazo (Col di Tenda), in Demonte (Col della Maddalena, Valle di Stura), und in Venasca (Valle di Maltra e Braita). Die andern 5 sind im Distrikt von Turin eingetheilt, und zwar in Nuserna (Valle di Pellice, Col della Croce), in Fenestrella (Valle di Ghiaione, Col de Sestriere), in Cesana (Col de Mont Genèvre) gegenüber Briançon, in Dufy (Mont Cenis), und in Aosta-Morger (kleine St. Bernhard).

Die übrigen 7 Kompagnien stehen an der Nordgrenze Italiens, und zwar 3 gegenüber der Schweiz: in Aosta Bard (große St. Bernhard), Duomo d'Ossola (Simplon), und Chivavenna (Spüzgen); 2 gegen Tirol: in Sondrio (Stilfser Joch), und Gdolo (Tonale), endlich 2 in Treviso und Udine (Kreuzberg und Ponteba).

Es erübrigen also, um die Zahl von 24 Kompagnien vollzählig zu machen, noch 9 Kompagnien, mit deren Aufstellung man eben schon beschäftigt ist. Diese werden ihre Standorte haben: bei Pieve di Teco, in Careffio und in Boyes (Distrikt der Seealpen); in Giovenne (Thal des Sangon) und in Ponte (zur Vertheidigung jener Straße, welche vom Thale von Aosta über Balsavaranche nach Ceresole in das Drocthal führt) Distrikt von Turin; endlich in Rocca d'Anso (zum Schutz des Forts am Sabbin), in Sesto (Straße nach Roveredo), in Bassano und in Valsluno (Thal von Agordo).

Sobald diese Kompagnien errichtet sein werden, zählt Italien auf dem Friedensfuße 2500 Mann Bergjäger mehr, wovon beinahe die Hälfte sich als gegen Frankreich gerichtet erweist. — Allerdings ist auch gegen Oesterreich die Spitze von 8 dieser Kompagnien gerichtet. Wenn wir den Bericht des italienischen Reserenten weiter lesen, so gibt er auch die Zwecke an, zu welchen diese neue Gebirgsinfanterie bestimmt ist.

a) Sie haben in Friedenszeiten ihre Uebungen und Manöver in den Standplätzen zu halten, um sich die genaueste Kenntniß des Terrains ihrer Kampfplätze anzueignen.

b) Sie haben den Einmarsch der feindlichen Truppen aufzuhalten und zu verhindern (dazu die Sappeurs) um der Armee Zeit zu schaffen, sich auf die bedrohten Plätze begeben zu können.

c) Sie sollen als Führer und Wachen für die heranrückenden Heeresabtheilungen dienen, wenn der Krieg begonnen hat.

d) Sie beunruhigen den Feind, wenn er das italienische Gebiet betreten hat und bedrohen seine Verbindungen. (M. S.)

## Verschiedenes.

— (Feldmäßiges Schießen der Artillerie.) In der „Oesterreichisch-ungarischen Militär-Zeitung“ macht ein Artillerist folgende Bemerkungen:

a) Die Sucht, die Ziele möglichst trefflicher zu gestalten, kann nicht genug getadelt werden.

Man benütze leichtere Ziele und bediene dieselben nach Möglichkeit; — man stelle niemals 5'—6' hohe — Unterstützungen markirende — Planken hinter Schwarmketten; die Qualifikation ersterer zu „Nichtzielen“ ist auch zu sehr verlockend; man markire die Unterstützungen also knieend und von der Schwarmkette gehörig entfernt, letztere aber hinlänglich schütter.

Man stelle im Sinne unserer eigenen, für das Verhalten der Batterien im gegnerischen Feuer gültigen Vorschriften die Munitionswagen der „Artillerie als Ziel“ gedeckt, oder doch außerhalb der Schußlinie auf, und lasse die Reiter in der „Artillerie im Feuer“ abgelesen markiren. Infanterie-Kolonnen supponire man als knieend, also 2—3' hoch oder als bewegt; dergleichen supponire man die Kavallerie stets als bewegt; — da aber bewegte Schelben bisher bei uns nicht gebräuchlich, unterlasse man einfach 5 1/2' hohe Infanterie-Kolonnen und 9' hohe Reiterplanken aufzustellen und durch das Feuer gegen dergleichen Schelben sich der größten Täuschung auszusetzen, — denn: „die Uebungen im feldmäßigen Schießen . . . . haben den Zweck . . . . das in den Schulen und durch vorausgegangene Uebungen Erlernte unter Umständen anzuwenden, welche jenen des Ernstfalles möglichst gleichen“, sagt die „provisorische Instruktion über die Ausführung feldmäßiger Artillerie-Schießübungen“ vom Jahre 1872, welche der Initiative der Truppe in jeder Hinsicht hinlänglichen Spielraum gewährt.

b) Man schelde die Feuerthätigkeit der Batterien in das Probe- und das geschlossene Feuer — wähle zur Durchführung des letzteren womöglich Schrapnels (gegen Truppen), und da sich keine Batterie unter der Sonne mit einem bis zwei Hohlgeschossen oder ganz ohne solche „einschießen“ kann, lasse man den Batterie-Kommandanten während des Probefeuers, den Verbrauch von Hohlgeschossen anbelangend, vollkommen freie Gebarung.

c) Will man gegen eine Zieltruppe schon durchaus mit Hohlgeschossen wirken, so wähle man dtesfalls Distanzen, welche nahe der Schrapnel-Tragweite liegen.

Bei Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Eine Studie über die deutsche Armee.** Bei Gelegenheit der Herbstmanöver der 29. (bad.) Division. Rapport an das eidgenössische Militärdepartement von William Favre, Stabshauptmann. Mit einer Beilage.

Preis broch. Fr. 1. —

**Bericht über das Vergleichsschießen zwischen Artillerie und Infanterie.** Vorgenommen in Thun am 22. October 1873. Hiezu 6 Beilagen. Preis Fr. 1. 20.

Separat-Abdrücke aus der Schweizerischen Militärzeitung.

## Militärschneiderei

im Bazar vis-à-vis der eidgenössischen Caserne in Thun

Fr. Zimmermann & Comp.,

empfehlen sich zur Anfertigung von Offiziers-Uniformen aller Waffengattungen unter Zusicherung billiger und pünktlicher Bedienung. Auch halten sie Goutschout-Mittmäntel, Achselbriiden, Grabatten, Handschuhe u. s. w.

[H-2463a-Y]